

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG
UMWELTBAUBEGLEITUNG
GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

**BAUVORHABEN
VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„WOHNUNGSBAU GRABOWSTRASSE 4“**

PRENZLAU, LK UCKERMARK

**BAUMFÄLLUNG,
ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEGUTACHTUNG**

STAND 24.09.2018 STAND 24.09.2018

AUTRAGGEBER

Wohnbau GmbH Prenzlau
Friedrichstraße 41
17291 Prenzlau

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 84
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

Dipl.-Ing. K. Dedek

Artenschutzrechtliche Begutachtung

Anlass	<p>Im Rahmen des BV „Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstrasse 4“ ist die Fällung eines Baumes geplant.</p> <p>Die beabsichtigte Planung kann Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG haben, insbesondere auf europäisch geschützte Arten (Arten des Anhang IV, FFH-Richtlinie und Brutvögel).</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Rechtsgrundlage für den besonderen Artenschutz bildet der § 44 Abs. 1 in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>Danach ist es bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelarten) verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungs- und Verletzungsverbot) • sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot) • ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Baum-Nr.:	Gattung: Berg-Ahron	Standort: Grabowstraße 4	
Untersuchungsanlass	Fällung		
Grunddaten	Baumhöhe: 20 m	Kronenbreite: 8 m	BHD:
Untersuchungszeit	23.09.2018, 12:00 Uhr		
untersuchte Tiergruppen	Vögel <input checked="" type="checkbox"/>	Säugetiere insbes. Fledermäuse <input checked="" type="checkbox"/>	Mulmkäfer (Eremit, Heldbock) <input type="checkbox"/>
Methoden	Begutachtung vom Boden aus		
Hilfsmittel	Fernglas		

trias

Planungsgruppe

Habitat- strukturen	Freibrüter-Nest	<input type="checkbox"/>	<u>Erläuterung:</u>
	Spechthöhle / -loch	<input type="checkbox"/>	
	Höhle	<input type="checkbox"/>	
	Einfaulung	<input type="checkbox"/>	
	Spalt, Riss, Bruch	<input type="checkbox"/>	
	abstehende Borke	<input type="checkbox"/>	
	Fraßspuren, Spechtschmiede	<input type="checkbox"/>	
	Hornissen- / Bienen- / Hummelnest	<input type="checkbox"/>	
	Ansammlung zersetztes Holz / Mulm	<input type="checkbox"/>	
	Insekten-Bohrlöcher /-Fraßgänge	<input type="checkbox"/>	
Sonstige:	<input type="checkbox"/>		
Tiere	Soweit vom Boden aus erkennbar, wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersuchter Artengruppen vorgefunden.		
Auswertung	Es besteht kein artenschutzrechtlich relevantes Potenzial (Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten).		
	Durch die Fällung zum gegenwärtigen Zeitpunkt wären folgende artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt / nicht verletzt:		
	Tötung / Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	nein	
	<u>Begründung:</u> keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten		
	Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):	nein	
	<u>Begründung:</u> keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten		
	Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):	nein	
	<u>Begründung:</u> keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten		
Maßnahmen	Es sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Maßnahmen zu Vermeidung/Ausgleich erforderlich.		

